



Versicherten-Information

UNFALLVERSICHERUNG FÜR SCHÜLER UND STUDENTEN

AUFGABEN UND EINRICHTUNGEN DER ALLGEMEINEN UNFALLVERSICHERUNGSANSTALT (AUVA)

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt führt die soziale Unfallversicherung für rund 1,3 Millionen Schüler und Studenten durch.

Vom Gesetzgeber sind der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt folgende Aufgaben übertragen:

- Verhütung von Arbeits- und Schülerunfällen und Berufskrankheiten
- Vorsorge für arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung
- Vorsorge für erste Hilfe
- Unfallheilbehandlung
- Rehabilitation
- Entschädigung nach Arbeits- und Schülerunfällen und Berufskrankheiten
- Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Versichert sind: Schüler bzw. Studenten

- an allgemein bildenden Pflichtschulen
- an berufsbildenden Schulen und Akademien
- an allgemein bildenden höheren Schulen
- an Schulen der Lehrer- und Erzieherbildung
- an Universitäten, Kunsthochschulen und theologischen Lehranstalten.

Bei Schülern ist die Staatsbürgerschaft gleichgültig; Studenten sind unfallversichert, wenn sie entweder die österreichische Staatsbürgerschaft haben oder Angehörige eines EWR-Vertragsstaates sind bzw. einem Staat angehören, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen (auch über die Unfallversicherung) besteht. Andere Studenten sind versichert, wenn sie vor Aufnahme an einer österreichischen Universität etc. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerepflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten. Unfallversichert sind auch Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten. Von den Versicherten werden keine Beiträge eingehoben.

Versicherungsschutz

Geschützt sind Unfälle, die mit der Ausbildung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen (z. B. bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen, Exkursionen, Wandertagen, Sport- und Projektwochen und schulbezogenen Veranstaltungen). Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle auf dem Weg zur Schule oder Universität sowie den erwähnten Schulveranstaltungen bzw. auf dem Heimweg von dort.

Unfallverhütung und Sicherheitserziehung

Der Schutz des Menschen bei der Arbeit und Ausbildung ist die wichtigste Aufgabe der AUVA. Der Unfallverhütungsdienst sorgt mit vier Landesstellen und fünf Außenstellen für versichertennahe Betreuung; die Hauptstelle Wien hat Entwicklungs- und Koordinationsaufgaben.

Die Sicherheitsexperten der Unfallverhütungsdienste besuchen Schulen, beraten Schulerhalter und Lehrer, betreuen Projekte und motivieren Schüler zu sicherheitsbewusstem Verhalten.

Lehrern und Schülern steht ein breit gefächertes Angebot an Medien für die Sicherheitserziehung zur Verfügung: Checklisten für Gebäude und Turngeräte, Broschüren, Poster und Filme.

Die AUVA arbeitet mit anderen einschlägigen Organisationen zusammen (z. B. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Kuratorium für Verkehrssicherheit, Rotes Kreuz), um Projekte und Aktionen abzustimmen.

Meldepflicht

Der Unfall muss der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gemeldet werden, damit Leistungen erbracht werden können. Die Schuldirektion bzw. der Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, ist auf Grund des Gesetzes zur Meldung von Unfällen verpflichtet. Die Meldung ist an die örtlich zuständige Landesstelle oder an die örtlich in Betracht kommende Außenstelle zu richten (siehe Dienststellen der AUVA, Seite 4).

Diese Dienststellen stehen gerne für nähere Auskünfte zur Verfügung.

LEISTUNGEN BEI EINEM SCHADENSFALL

Sachleistungen

Unfallheilbehandlung

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erbringt die stationäre Heilbehandlung als "Unfallheilbehandlung" direkt in ihren eigenen sieben Unfallkrankenhäusern (stationär oder ambulant); siehe Aufzählung auf Seite 4.

Für die Behandlung in einem anderen Krankenhaus oder bei einem Kassenarzt trägt grundsätzlich die soziale Krankenversicherung die Kosten. Ein dabei nach den Sozialversicherungsgesetzen entstehender Selbstbehalt kann auf Antrag durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Kosten einer Behandlung auf "Klasse".

Bei Einlieferung in eine Privatklinik (ohne Vertrag mit der Krankenkasse) können Honorare entstehen, die durch die vorgesehenen Vergütungssätze nicht gedeckt sind!

Bergungskosten/Transportkosten

Für Bergungskosten durch Bergrettung oder Hubschrauber besteht ein Rechtsanspruch auf Ersatz gegen die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nur, wenn die Bergung medizinisch erforderlich war und der weitere Transport zur "Unfallheilbehandlung" in ein Unfallkrankenhaus führt. Erfolgt die Einlieferung in ein anderes Krankenhaus, können eventuell entstandene (Rest-)Kosten im Wege einer Unterstützung durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ersetzt werden.

Erfolgt nach stationärer Heilbehandlung ein Überstellungstransport in ein anderes Krankenhaus als ein Unfallkrankenhaus, besteht kein Rechtsanspruch auf Ersatz durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (sondern eventuell durch die Krankenkasse). Bei medizinischer Indikation kann über Antrag eine Unterstützung durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zum vollen oder teilweisen Ersatz der (Rest-)Kosten gewährt werden.

Prothetische Versorgung/Hilfsmittel

Um die Folgen des Unfalles zu lindern und den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern, besteht Anspruch auf prothetische Versorgung. Bei Zahnersatz nach Unfällen bleibt der Anspruch auf Leistung bis zur endgültigen Versorgung nach Abschluss des Zahnwechsels bzw. des Kieferwachstums bestehen (Kostenvoranschlag einschicken!). Bei Bestehen einer sozialen Krankenversicherung übernimmt diese grundsätzlich die Kosten einer unfallbedingten konservierenden Zahnbehandlung. Allfällige (Rest-)Kosten können über Antrag durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt übernommen werden.

Bereits vorhandene Hilfsmittel (z. B. Brillen) werden dann ersetzt, wenn die Zerstörung des Hilfsmittels mit einer Körperverletzung verbunden ist; bei reinem Sachschaden gibt es keinen Ersatz. Es wird empfohlen, eine Bestätigung darüber zu erbringen, dass die neue Brille im Wert der alten entspricht.

Rehabilitation

Zur bestmöglichen Behebung der Folgen des Unfalles erbringt die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt in ihren vier Rehabilitationszentren medizinische Rehabilitation. Im Bedarfsfall werden auch umfangreiche berufliche und soziale Rehabilitationsleistungen erbracht.

Geldleistungen

Versehrtengeld

Beträgt die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20% und dauert diese Beeinträchtigung länger als drei Monate, dann wird ein einmaliges "Versehrtengeld" ausbezahlt.

Dieses beträgt 2003:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von	20%	EUR	530,17
	30%	EUR	1.153,23
	40%	EUR	2.128,80
für je weitere	10%	EUR	532,09
bei	100%	EUR	5.321,34

Versehrtenrente

Beträgt die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50% und dauert dieser Zustand länger als drei Monate an, dann besteht Anspruch auf eine Versehrtenrente (14-mal jährlich). Diese Rente gebührt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Schulausbildung voraussichtlich beendet und der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt wäre. Die Höhe der Rente hängt von der Bemessungsgrundlage und dem Grad der Versehrtheit ab.

Bemessungsgrundlage für 2003:

ab dem 16. Lebensjahr	EUR	7.636,86
ab dem 19. Lebensjahr	EUR	10.183,46
ab dem 25. Lebensjahr	EUR	15.274,90

Das bedeutet z. B. bei völliger Erwerbsunfähigkeit eine Rente in folgender Höhe (2003):

ab dem 16. Lebensjahr	EUR	545,49	pro Monat
ab dem 19. Lebensjahr	EUR	727,40	pro Monat
ab dem 25. Lebensjahr	EUR	1.091,07	pro Monat

Bei geringerer Minderung der Erwerbsfähigkeit fällt die Rente entsprechend geringer aus. Schüler und Studenten, die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit pflegebedürftig wurden, erhalten von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ein Pflegegeld auch vor Anfall einer Versehrtenrente. Im Todesfall gibt es einen Teilersatz der Bestattungskosten; Hinterbliebene erhalten gegebenenfalls Renten.

Alle angeführten Beträge werden nach dem Pensionsanpassungsgesetz erhöht.

DIENSTSTELLEN UND BEHANDLUNGSEINRICHTUNGEN DER AUVA

Hauptstelle

Adalbert-Stifter-Straße 65, A-1201 Wien, Telefon (01) 331 11

Landesstelle Graz/Unfallkrankenhaus Graz

Göstinger Straße 26/Göstinger Straße 24, A-8021 Graz, Telefon (0316) 505

Unfallkrankenhaus Kalwang

A-8775 Kalwang 1, Telefon (03846) 86 66

Außenstelle Klagenfurt/Unfallkrankenhaus Klagenfurt

Waidmannsdorfer Straße 35, A-9021 Klagenfurt, Telefon (0463) 58 90

Landesstelle Linz/Unfallkrankenhaus Linz

Blumauer Platz 1, A-4021 Linz, Telefon (0732) 69 20

Landesstelle Salzburg/Unfallkrankenhaus Salzburg

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, A-5010 Salzburg, Telefon (0662) 21 20 (6580 Unfallkrankenhaus)

Außenstelle Dornbirn

Eisengasse 12, A-6850 Dornbirn, Telefon (05572) 269 42

Außenstelle Innsbruck

Meinhardstraße 16, A-6020 Innsbruck, Telefon (0512) 520 55

Außenstelle Innsbruck/Unfallverhütungsdienst

Meinhardstraße 5a, A-6020 Innsbruck, Telefon (0512) 520 56

Landesstelle Wien

Webergasse 4, A-1203 Wien, Telefon (01) 331 33

Unfallkrankenhaus Lorenz Böhler

Donaueschingenstraße 13, A-1200 Wien, Telefon (01) 331 10

Unfallkrankenhaus Meidling/Rehabilitationszentrum Meidling

Kundratstraße 37, A-1120 Wien, Telefon (01) 601 50

Außenstelle Oberwart

Hauptplatz 11, A-7400 Oberwart, Telefon (03352) 353 56

Außenstelle St. Pölten

Wiener Straße 54, A-3100 St. Pölten, Telefon (02742) 258 950

Rehabilitationszentrum Häring

A-6323 Bad Häring, Telefon (05332) 790

Rehabilitationszentrum Tobelbad/Sonderkrankenanstalt für interne Berufskrankheiten

Dr.-Georg-Neubauer-Straße 6, A-8144 Tobelbad, Telefon (03136) 525 71

Rehabilitationszentrum Weißer Hof

A-3400 Klosterneuburg, Telefon (02243) 241 50

AUVAsicher Hotline: 0810 - 20 00 20 - 1000

Im Zuge des Allspartenservice der Sozialversicherung können Sie alle Anträge, Mitteilungen oder Meldungen für einen Sozialversicherungsträger auch bei Dienststellen anderer Träger abgeben.

Für eine möglichst rasche Erledigung Ihrer Anliegen ist es dennoch am günstigsten, wenn Sie sich gleich an die zuständige Stelle wenden.
